

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V., (DGfPI e.V.)

Fassung vom 14.12.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Entwicklung und Unterstützung integrativer geschlechtsspezifischer Ansätze zur Prävention und Intervention bei körperlich, sexuell und emotional misshandelten und vernachlässigten Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung eines umfassenden multiprofessionellen Opferschutzes unter Einbeziehung der Täterbehandlung. Der Verein setzt sich für die Durchsetzung von Kinderrechten auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 auf allen Ebenen staatlichen und nichtstaatlichen Handelns ein.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufklärung der Öffentlichkeit über Entstehung, Folgen und Behandlung sexualisierter Gewalt sowie jeder Art von Misshandlung oder Vernachlässigung,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen vor allem von Modellen multiprofessioneller Zusammenarbeit, Unterstützung der Kommunikation unter den Mitgliedern sowie Förderung des nationalen und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausches in Wissenschaft und Praxis, vor allem mit der „International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect (ISPCAN) und anderen nationalen und internationalen Vereinigungen,
- Vertretung der fachlichen Interessen von Trägern, Institutionen und Fachkräften des Opferschutzes, der Opferbetreuung und der Täterbehandlung,
- Organisation und Durchführung von Tagungen sowie Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte des Opferschutzes, der Opferbetreuung und der Täterbehandlung,
- Herausgabe von Fachveröffentlichungen zu Theorie und Praxis des Vereinszwecks,
- fachliche Beratung bei Aufbau und Organisationsentwicklung von Einrichtungen des Opferschutzes und der Täterbehandlung, wobei als Querschnittsaufgabe die unterschiedlichen spezifischen Sozialisationen, Lebenslagen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen ebenso berücksichtigt werden wie die der Kinder mit Migrationshintergrund und der behinderten Kinder.

(3) Der Verein ist national und international tätig. Er kann nationalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen mit gleicher Zielsetzung beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, Gebietskörperschaft oder sonstige Organisation werden, die die Vereinsziele anerkennt und unterstützt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell; sie haben kein Stimmrecht.

(4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Präsidentin/der Präsident (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Einrichtung von Ausschüssen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bezüglich ordentlicher Mitglieder; Beiträge von Fördermitgliedern werden mit dem Vorstand vereinbart.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(8) Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand vorliegen.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Beschlüsse über die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, über Satzungsänderungen, über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen zusammen.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Er wählt ferner aus seiner Mitte einen aus maximal vier Vorstandsmitgliedern bestehenden geschäftsführenden Vorstand, dem die/der Vorsitzende angehören muss.

(4) Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem hiernach vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied allein vertreten werden. Im Innenverhältnis hat jedoch die/der Vorsitzende bei Verfügungen über das Vereinsvermögen mitzuwirken.

(5) Die verantwortlichen Herausgeberinnen und Herausgeber der Vereinseigenen Publikationen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes, erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht der Termin bereits in einer vorangegangenen Vorstandssitzung oder in anderer Form vereinbart worden war.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereins in der Regel öffentlich. Der Vorstand kann jedoch, insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen, mit einfacher Mehrheit eine abweichende Regelung treffen. Er kann andererseits auch Gäste zu der Vorstandssitzung einladen.

(9) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Reise-, Telefon- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen werden erstattet.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Präsidentin / Präsident

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Präsidentin oder einen Präsidenten der DGfPI wählen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die DGfPI auf nationaler und internationaler Ebene und fördert deren Aufgaben und Ziele.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er steht außerhalb des Vorstandes und nimmt repräsentative Aufgaben im Sinne des Vereins wahr.

(4) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann die oder Teile der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsführung übertragen. Die Geschäfte werden nach Weisung des Vorstandes geführt.

(2) Die Geschäftsführerin /oder der Geschäftsführer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands teil.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften einrichten und diesen begrenzte Aufgabenbereiche zur Beratung und gegebenenfalls zur Entscheidung übertragen.

(2) Zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können neben Mitgliedern des Vereins zu max. 50% der Ausschussmitgliederzahl auch andere Personen oder Vertreterinnen und Vertreter aus Nicht-Mitglieds-Organisationen, wenn sie die Arbeit der Gesellschaft unterstützen.

§ 11 Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks kann ein Beirat gebildet werden.

(2) Mitglieder im Beirat des Vereins sind die Leiterinnen oder Leiter der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse. In den Beirat kann jede Person berufen werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Damit erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt 2 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwei Jahre mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für die Themenbereiche sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung von Mädchen und Jungen verwenden muss.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 14.12.2009 auf der Mitgliederversammlung in Düsseldorf so beschlossen und verabschiedet.